Pol. Civ.
103

m

Pol. an. 103

Polit.

Neujahrgeschenk

für

Polizeibeamte,

oder

Geschäftskreis der Polizei

in Hinsicht

auf peinliche Verbrechen,

nach dem Sinne der §§. 40. u. 89. der königl. baierischen Verordnung und Instruktion für die Polizei-Direktionen in den Städten vom 24ten Sept. 1808 (im Regierungsblatte St. LXIII. S. 2509. f.) in Vergleichung mit der gerichtlichen Polizeiverfassung in Westphalen.

Nebst

einem polizeilichen Rükblik in das verflossene Jahr.

Von
dem Verfasser der Studien und Launen von der Polizei.

Neuburg an der Donau,
1812.

Auch an der sonst wahren Justizsache ziemt der Polizei (unter einer gewissen Bedingung) Verhütung des Ausbruchs, Stellung, Anzeige, Versicherung der Person des Thäters, und der zerstörbaren Beweismittel.

Butte
in seiner Skizze der
Polizeilehre.
S. 28.

yerische
tsbibliothek
ünchen

Allen

Polizeibeamten

und

Freunden der Polizei

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Betrügereien, Diebstähle, Strassenraub, Mordthaten vervielfältigen sich, ja sogar der Abscheu vor solchen Verbrechen scheint auf eine Zeit lang vermindert, weil diese einzelnen Gräuel nur eine kleinliche Nachahmung der Gräuel in Masse zu seyn scheinen. Aber eben in solchen Augenblicken muß die Verwaltung der Polizei, und die peinliche Gerichtspflege, die nur als Komplement der ersten zu betrachten ist, da sie nur mit dem Uebel sich beschäftiget, was jene nicht verhüten konnte, besonders thätig seyn.

Es kann nicht genug wiederholt und beherziget werden, daß keine Räuber- und Diebesbande sich bilden und halten kann, wo die Ortsobrigkeiten ihre Schuldigkeit thun. Nicht der Justizbeamte, sondern der Polizeibeamte ist verantwortlich, wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch solche Rotten gestöret wird. —

Rebmann in seinen aktenmäßigen Nachrichten von Damian Hessel, und dessen Raubergenossen. S. 3. f. u. 101. f. Mainz 1811 in 8.

Vorrede.

Im Jahre 1810 äusserte ich meine Meinung über die Pflichten eines k. baierischen Polizeibeamten in peinlichen Sachen in den gemeinnüzigen Justiz- und Polizeiblättern der Deutschen zu Jena Nro. 32.

Seitdeme habe ich die Erfahrung gemacht, daß noch in manchen Lesegesellschaften in Süddeutschland weder diese, noch Hartlebens beliebte Polizeiblätter gehalten werden.

Theils meinem Aufsaze mehr Publizität zu geben, theils dem Wunsche einiger meiner Korrespondenten zu entsprechen, und bei dem zunehmenden Drang von peinlichen Fällen die Polizeibeamten auf den ersten Moment der anzustellenden Untersuchung aufmerksam zu machen, welcher, wenn er verfehlt wird, die Kriminal-Prozesse nicht selten erschwert, sie in die Länge zum Nachtheil des Staats verzögert, oder die Justiz vereitelt, habe ich mich entschlossen, denselben umzuarbeiten, mit Zusäzen zu vermehren, mit der gerichtlichen Polizeiverfassung in Westphalen zu vergleichen, einige Rükblike der Polizei in das verflossene Jahr beizufügen,

und ihn als Neujahrgeschenk für Polizeibeamte im öffentlichen Druk erscheinen zu lassen.

Der unpartheyische und sachkundige Leser wolle das Urtheil über meine Erklärung der §§. 40. u. 89. der k. baier. Verordnung vom 24. Sept. 1808 fällen, und mich zu Recht weisen, wenn ich den Sinn und Geist derselben verfehlt haben sollte.

Neuburg an der Donau,
den 1. Jäner 1812.

Der Verfasser.

Vor der neuen konstitutionellen Organisation haben nicht selten die Polizeibehörden in den Städten *) die Anzeigen von Verbrechen aufgenommen, die Indizien gesammelt, das Verbrechen entdekt, und, so viel möglich, verläßiget, indem sie Zeugen und die Angeschuldigten summarisch verhörten, oder wenigstens die Personen im Protokolle aufführten, welche von der That selbst Wissenschaft haben könnten, und nach dem Re-

*) Diesen war die Polizei keine terra incognita: sie handelten nach Pflichten, nicht nach Willkühr, nicht nach dem alten Schlendrian, und nach dem manchen Polizeibeamten noch behaglichen Herkommen. — Hier darf weder Gemächlichkeit, noch Uebereilung, am allerwenigsten Willkühr Statt finden; der erste Moment bei peinlichen Untersuchungen ist der wichtigste.

s. Meine Studien und Launen von der Polizei. Neuburg 1811 in 8. S. 111. f.

sultat ihrer Präliminar-Untersuchung, dieselben entweder frei entließen, oder mit den gepflogenen Akten und Ueberzeugungs-Urkunden, Instrumenten und vorgefundenen Sachen der Kriminaljustiz übergaben.

Die neueste k. baierische Gesezgebung, sagt man, hat die Grenzlinie zwischen Polizei *) und Kriminaljustiz gezogen, und in

*) Noch fällt mir schwer zu sagen, was ist die Polizei? — Die Theoretiker sind über den Begrif derselben noch nicht einig; denn sie wird von einigen über die Gebühr beschränkt, von andern sehr ausgedehnt. Zum Glüke brauchen die Praktiker nicht zu warten, bis die Theoretiker einig werden; sonst würde bald die größte Unsicherheit in den deutschen Staaten herrschen. In Praxi hat die Polizei verschiedene Ansichten. Dort ist sie der Barometer der Gesezgebung, hier das Centralisations-Büreau aller Behörden, mit Ausnahme der Justiz- und Rentenverwaltung; dort ist sie die Kriminal-Justiz-Handlangerin, und die Vermittlerin zwischen der finstern Karolina des 16ten Jahrhunderts und der Humanität späterer Zeiten, hier das Weib auf beständiger Frohnde, oder die eingesponnene Raupe im Staats- und Rechtsgebiete — dort das Palladium der bürgl. Freiheit, hier die erklärte Feindin der Menschenrechte und des Lebensgenußes: dort die Minerva im Jagdrok, hier, nach den ausstaffirten Quartalsberichten und Wochen-

den §§. 40. u. 89. der Verordnung vom 24. Sept. 1808 bestimmt ausgesprochen:

§. 40. „Auf erhaltene amtliche oder Privatanzeige von einem begangenen oder bevorstehenden Verbrechen, von einem Angrife auf das Leben, Vermögen, oder die Ehre eines Menschen, hat die Polizei die Uebel abzuwenden, die Personen und Sachen sicher zu stellen, den Thäter zu ergreifen, und ihn der Gerichtsstelle zu überliefern."

§. 89. „Eigentliche Rechtssachen haben sie an das Stadtgericht zu verweisen, und in Kriminalfällen soll die Polizei blos dasjenige verfügen, was zur Verhaft-

---

blättern zu urtheilen, die Poesie in Prosa: dort ist sie, gleich der Justiz, die erste Potenz der Zeit und ihrer Natur nach — Staatszwek, nicht Entzwek: — hier der Staat selbst in seiner zweiten Potenz negativer Art. — Fast jede Behörde bildet sich aus Mangel eines Polizeigesezbuches und Polizeigerichtsordnung ihre eigene Praxis: dort wird ein Vergehen um 30 kr., hier ein ähnliches mit 2 Rchsthl. bestraft: dort ein Faktum als ein Kriminal-Verbrechen, hier als ein Polizeivergehen behandelt, u. dgl. m. Einheit in Geschäften, rara avis! wird vergebens gesucht. — A. d. V.

nehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten, und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erforderlich ist.“

Hieraus wollen viele Praktiker schließen, daß der Polizeibehörde über die ihr zur Anzeige gekommenen, oder durch das Gerücht verbreiteten Verbrechen keine Voruntersuchung — keine initiative — keine informative Einleitung zustehe, sondern ihr die Pflicht obliege, den Angeschuldigten (wenn er auch der Thäter nicht seyn sollte) auf die erhaltene Anzeige zu ergreiffen, und dem peinlichen Gerichte zu überliefern. —

Wird diese Auslegung in praxi begünstiget, dann werden angebliche Verbrecher und manche unschuldige Menschen (wie leider! in den ehemaligen geistlichen Staaten und in ritterschaftl. Bezirken nicht selten der Fall war) ihrer bürgerl. Freiheit beraubt, in diffamirende Untersuchung vor den peinl. Richter gezogen, an ihrer Ehre und guten Ruf gebrandmarket, **) und

**) Die öffentliche Volksmeinung hat einmal

also eher in Verhaft gebracht, als die Gewißheit des Verbrechens oder die Richtigkeit der Anzeige eines leidenschaftlichen Denunzianten durch eine polizeiliche summarische Voruntersuchung hergestellt worden ist. Greift dieser gemächliche, den gesunden Menschenverstand entehrende Geschäftsgang um sich, dann wird es dem ehrlichen Mann schwer fallen, der falschen Anzeige eines Polizei = oder Gerichtsdieners — oder eines boshaften Menschen — und dem drükendsten Despotismus auszuweichen, dann würden dem Privathasse, dem Verfolgungsgeist und den Leidenschaften eines leichtergrimmmten Beamten Thür und Thore geöffnet seyn. —

Um zu zeigen, wie die weisesten Geseze mißverstanden, und übel angewendet werden können, will ich es wagen, obige §§. näher zu beleuchten.

---

derjenigen Person einen üblen Ruf beigelegt, die einmal vor dem peinlichen Richter gestanden, und auch frei gesprochen worden ist. — Wer die Volksstimme gegen sich hat, ist verachtet, und kommt bei seiner Unschuld zu keinem Glüksstand. — A. d. V.

Es entstehen bei genauer Durchlesung der organischen Edikte über die Polizei und das Gerichtswesen folgende Fragen.

1. Worinn bestehen eigentlich die Vorarbeiten des Polizeibeamten bei erhaltener Anzeige von Kriminalverbrechen?
2. Ist er befugt eine Hausvisitation vorzunehmen?
3. Darf er Zeugen verhören?
4. Auch den Angeschuldigten, wenn dieser die gegen ihn obwaltenden Verdachtsgründe auf der Stelle widerlegt, in Freyheit sezen, oder muß er ihn unbedingt der Kriminaljustiz überliefern?

Ich will nun diese Fragen in aufgestellter Ordnung beantworten.

ad 1. Wenn ich die Polizei — nicht als das Staatskameleon, nicht als das allmeine Regierungslastthier — nicht als eine verrufene moralische Person*), ohne Ansehen — nicht als das im Staate was nicht ist,

---

*) *La vieille millefois prostituée.* —

und doch ist, **) sondern als das betrachte, was sie seyn soll, — als Lebensprinzip des Staats — als die erste exekutive Gewalt der Gesezgebung — als dasjenige Staats-Institut, welches zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, der Freyheit, des Eigenthums, und der persönlichen Sicherheit eingeführt worden; so darf das Amt des peinlichen Richters nur dann eintretten, wann ein peinliches Verbrechen wirklich begangen worden, und der Verbrecher durch eine zuverlässige Anzeige, durch das allgemeine Gerücht, oder durch hinreichende Indizien oder Verdachtsgründe bekannt ist.

Dieses kann meistens nur durch die Vorarbeiten des Polizeibeamten berichtiget werden. Es geschieht durch die Aufnahme offizieller und Privatanzeigen; — durch die Verhaftung des Verbrechers, den man auf der That erwischt hat, und durch die Ein-

---

**) In der Idee, in Büchern, Zeitungen, Intelligenz- und Staatsblättern. —
A. d. V.

leitung einer summarischen Untersuchung, um in zweifelhaften, oder noch nicht hinreichend konstatirten Fällen, Verbrechen und Verbrecher zu entdeken, und zu sorgen, daß Niemand unschuldiger Weise zu Verhaft gebracht, dann nur jene Angeschuldigten der Kriminaljustiz überliefert werden, gegen welche hinreichende Indizien von einem begangenen Verbrechen vorliegen. —

Nach dieser Ansicht gebe ich auf die weitere Fragen folgende Antwort.

ad 2. Das neue organische Polizei-Edikt hat dem Polizeibeamten seine alte einleitende Gerichtsbarkeit nicht entzogen. Es kommt hier nicht auf die Worte des obigen Artikels, sondern auf den Geist des Gesezes an, welcher will, daß die Polizei sich der Person und der Sachen versichern, und dasjenige verfügen soll, was zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erforderlich ist. Lezteres kann öfters ohne Hausvisitation nicht geschehen, und nicht selten hängt es von besondern Umständen ab, bei welchen Haus-

visitationen auf der Stelle vortreflich und heilsam sind, um Beweise zu sammeln.

Sollte diese Visitation erst eintretten, wann die angeblichen Verbrecher dem königl. Stadtgerichte übergeben sind, oder bis der Patrimonial-Richter nach Verlauf von 48 Stunden *) selbe an das königl. Landgericht überliefern läßt, so könnten die Beweise leicht verschwinden, das corpus delicti verschoben, oder weggeschafft, oder verändert werden, und das Verbrechen, welches nicht mehr entdekt werden kann, bliebe ungestraft.

Hätte der Gesezgeber gewollt, daß der Polizei gar keine informative Untersuchung mehr zustehen solle; so würde er bestimmt verordnet haben, daß der Arretirte ohne Verzug, oder in 24 Stunden dem peinlichen Richter überliefert werden müsse.

Er will aber den Thäter, nicht den angeblichen Beschuldigten dahin ausgeliefert wissen. Durch eine Voruntersu-

---

*) s. § 23 u. 26. des organischen Edikts über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit im k. b. Regierungsblatte 1808 St. 56. A. d. V.

chung muß also der Thäter von Polizeiwegen ausfindig gemacht, und zu Verhaft gebracht werden.

Sollten diese Ansichten von dem öffentlichen Wohl, wofür die Polizei vorzüglich angeordnet ist, nicht in den Gesinnungen der weisen Gesezgebung liegen? —

ad 3. Wer verbunden ist, Verbrecher und Verbrechen ausfindig zu machen, damit er diese der Justiz überliefern kann, muß auch die Mittel zum Zweke haben.

Die Nothwendigkeit, die Verbrechen ohne Verzug zu verfolgen; der Schaden, der durch Verzögerung in Aufnahme der Klage, in Einsammlung der Indizien und in summarischer Vernehmung derjenigen Personen entstehen würde, die auf der Stelle Auskunft geben könnten; — die Unschiklichkeit und Unmöglichkeit, daß der Stadt- oder Landrichter überall und jederzeit im Orte seye, wo das Verbrechen begangen worden, bestimmen mich zu behaupten, daß der Lokal-Polizeibeamte bei jeder informativen Untersuchung auch die Erklärun-

gen der Zeugen, jedoch ohne sie zu beeiden, aufzunehmen berechtiget ist, indem er ohne diese Aufnahme nie würde bestimmen können, ob das begangene Verbrechen zur Polizei oder zum peinlichen Gericht geeignet, und ob gegen den Angeschuldigten hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, um ihn seiner Freiheit berauben, und in das peinliche Arresthaus abführen zu lassen. Deßwegen kann auch der Schlußakt der polizeilichen informativen Untersuchung kein anderer seyn, als

1) Den Angeschuldigten, wenn er die Verdachtsgründe auf der Stelle beseitiget hat, oder wenn er fälschlich angeklagt worden, sogleich in Freiheit zu sezen; oder

2) Nach dem Resultat der Präliminar-Untersuchung denselben dem Kriminalrichter überliefern zu lassen, oder aber

3) Ihn als Polizeifrevler zu bestrafen.

Auch im Falle der frischen That, oder eines gewaltsamen Todes darf dem Polizeibeamten die Befugniß, Zeugen zu verneh-

men, nicht entzogen werden; sonst könnten die Beweise über das Verbrechen selbst leicht verlohren gehen. —

ad 4. Es ist nichts widernatürlicher, als daß der arretirte Angeschuldigte ohne vorgängiges Verhör an das Stadt- oder Landgericht abgeliefert werde, wo er mehrere Tage sizen kann, bis die dringenden täglichen Amtsgeschäfte ihn zum Verhör zulassen. —

Der Angeschuldigte ist entweder schuldig, oder unschuldig; im ersten Falle werden ihm im ersten Augenblicke seines Verbrechens Geständnisse entfahren, die er beim Nachdenken verschwiegen haben würde. Kömmt er aber von dem Polizeiverhaft in peinlichen Arrest, so wird der Richter, oder der Assessor, wenn dieser sich gern mit Kriminalsachen beschäftiget, sobald er Zeit findet, zuerst Visitation oder Augenschein vornehmen, dann die Zeugen abhören wollen, folglich muß sich zwischen der Verhaftung des Angeschuldigten und seinem Verhör ein merklicher Zwischenraum ergeben, binnen welchen

er die Mittel ausdenken kann, das Geständniß seines Verbrechens zu entfernen, oder zu versteken. Daher kommen nicht selten die Verlängerung der Kriminalprozesse, der Hang zu Stokschlägen oder Torturen des ungedultigen oder geschäftsunkundigen Kriminalrichters, der sich nicht enthalten kann, den Angeschuldigten, unter dem Vorwande, daß er ein boshafter Lügner sey, oder sich gegen die Achtung und Ehrfurcht, die er dem Richter schuldig ist, verfehlt habe, ad posteriora züchtigen zu lassen.

Ist der Angeschuldigte unschuldig, oder nur ein Polizeiverbrecher, und wird er auf der Stelle von dem Polizeibeamten verhört, so ist es möglich, daß er die Verdachtsgründe, die gegen seine Person vorliegen, widerlege und zernichte.

Man sah ihn aus einem Hause, worinn eine Person schwer verwundet worden, in aller Eile herausgehen: er verlangt gleich bei der Verhaftung verhört, und dem Verwundeten vor das Angesicht gestellt zu werden: soll die Polizei ihm bei solcher Gele=

genheit das Verhör abschlagen, und ihn geradezu vor den Land- oder Stadtrichter führen lassen? — Kann nicht indessen der Verwundete sterben, bis ein Assessor daher kömmt, und den Angeschuldigten dem Verwundeten vorstellt? —

Nur derjenige, gegen welchen hinreichende Indizien vorhanden sind, darf in Kriminal-Arrest gebracht werden. *) Schon aus diesem Grunde muß das Verhör desselben in der informativen Untersuchung vorausgehen; denn nur in diesem Aktenstüke und in der Erklärung der Zeugen kann der Polizeibeamte hinreichende oder legale Indizien finden, die ihn berechtigen, den An-

*) Man vergleiche, was ich in meinen Beiträgen zur Polizei- und Justizorganisation, Würzburg 1805 Heft 1. S. 73 u. f. von der französischen gerichtl. Polizei allda gesagt habe.

Die Worte: *et qu'il y aura des indices suffisans* im Art. 5. des Gesezes vom 5ten *pluviose* 9ten Jahrs, sezen nach einer Instruktion des Justizministers voraus, daß die Polizeibeamten alle möglichen Untersuchungen anstellen, weil sie, ohne dieß gethan zu haben, nicht werden bestimmen können, ob hinlängliche Anzeigen gegen einen Beschuldigten vorliegen. — A. d. V.

geschuldigten seiner Freyheit zu berauben: also muß er auch das Recht haben, den Angeschuldigten zu verhören, in Freyheit zu setzen, polizeimäßig zu bestrafen, oder nach Befund der Akten ihn der Kriminalbehörde zu übergeben.

So erkläre ich mir den natürlichen Sinn und Verstand der obbemeldten §§. 40. u. 89.

Wird der Angeschuldigte dem Kriminalrichter übergeben, so müssen sogleich folgende Aktenstüke überliefert werden:

1) Die schriftliche Anzeige oder Klage.

Hat man auf ein allgemein verbreitetes Gerücht ex officio fürgefahren, so bedarf es weder einer förmlichen Anzeige, noch einer Klage; sondern man macht von der Veranlassung zur offiziellen Untersuchung im Eingange des Protokolls Meldung.

2. Das Visitations-Protokoll.

3. Verzeichniß der Instrumenten, und der vorgefundenen angeblich gestohlenen Sachen, und zwar in einem wohlversiegelten Pakete.

4. Die Erklärungen der Zeugen mit ihren Unterschriften.

5. Das von dem Angeschuldigten unterzeichnete Verhörsprotokoll.

Wird eines oder das andere bei Ueberlieferung des Angeschuldigten dem peinlichen Richter vorenthalten, so macht sich der Polizeibeamte mit seiner informativen Untersuchung verdächtig, und verdient hierüber zur Verantwortung gezogen zu werden.

Man würde nach meiner Ueberzeugung die Weisheit einer humanen Regierung beleidigen, und stillschweigend behaupten, daß die französische Polizeigesezgebung, auf welche die gerichtl. Polizeiverfassung in Westphalen begründet wurde, die deutsche noch weit übertreffe, wenn man den angeführten §§. der königl. baierischen Verordnung einen andern Sinn beilegen wollte. —

Die Friedensrichter, die Offiziers der Gendarmerie, die General-Polizeikommißäre, die Maires und deren Adjunkte haben in Westphalen in Beziehung auf peinl. Verbrechen die nemlichen Obliegenheiten, und sie bestehen in Folgendem.

1) Sie haben die Denunziationen began-

gener Verbrechen an den Orten, wo sie gewöhnlich ihr Amt verrichten, anzunehmen.

2) Im Falle ein Verbrechen auf frischer That entdekt wird, haben sie über den Vorgang ein Protokoll aufzunehmen, und überhaupt alles das zu thun, was dem königl. Prokurator in diesem Falle obliegen würde, wenn er gegenwärtig wäre. Treffen sie mit ihm zusammen, müssen sie ihm nachstehen, und er kann in den von ihnen angefangenen Handlungen fortfahren, oder ihnen auch auftragen, sie in seinem Namen vorzunehmen.

3) Sie sind verbunden, die bei ihnen angebrachten Denunziationen, die von ihnen aufgenommenen Protokolle, und was dazu gehört, im Original ohne Verzug dem k. Prokurator zuzuschiken, und die von ihnen etwa auf frischer That verhafteten Verbrecher an ihn abzuliefern.

Sie sind befugt, zum Behuf dieser ihrer Funktionen die bewaffnete Macht unmittelbar aufzufordern.

In Rüksicht der Friedensrichter in Westphalen drükt sich das organische Edikt vom

17ten Jäner 1808 über ihre Pflichten als Beamte der gerichtl. Polizei sehr bestimmt also aus: *)

Bei dem Friedensrichter, oder im Falle seiner Verhinderung bei einem seiner Gehilfen, werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen jeder Art, und die darauf sich beziehenden Klagen angebracht. —

Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestandes nachlassen, muß er über diese, selbst von Amtswegen (das heißt unaufgefordert) ein Protokoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweise sammeln, sowohl in Ansehung des Thatbestandes des Verbrechens selbst, als in Ansehung der Personen, die desselben beschuldigt oder verdächtig sind.

Diejenigen, welche auf frischer That **) ertappt werden, muß er verhaften lassen.

---

*) s. v. Kulenkamp über die gerichtl. Polizei, und das Verfahren der Munizipal-Polizeigerichte und der Korrektionstribunale nach französischen und westphälischen Gesezen ꝛc. Braunschweig 1810 gr. 8. S. 47. f.

*) Auf der frischen That ertappt werden, heißt

Jeden, gegen den Beweise oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, muß er vorfordern, ihn vernehmen, und seine Antworten selbst, oder durch seinen Sekretär summarisch aufzeichnen lassen. Wenn eine Kriminal-Untersuchung Staat findet, (das heißt, wenn nicht von einem blosen Polizeivergehen die Rede ist) muß er nach dem Art. 53. des Code d'instruct. Crim. davon dem k. Prokurator benachrichten.

---

im Verbrechen selbst betroffen werden: alle diejenigen, welche man in dem Augenblike ergreift, wo sie Thätlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit der Personen, des Staats- oder Privat-Eigenthums verüben, wo sie Schaden zufügen, stehlen, oder jedes andere Verbrechen begehen, sind in diesem Falle. Das französische Gesez vom 14. Okt. 1791 Abth. 3. Art. 7. sezt diesem Falle denjenigen gleich, wo jemand, der über der Begehung seines Verbrechens ertappt wird, entwischt, die Flucht ergreift, und durch das öffentl. Geschrey verfolgt wird, nemlich durch lautes Rufen, haltet auf den Dieb, den Strassenräuber, den Mörder, arretirt den Dieb u. dgl. m. Das Gesez rechnet auch noch zu diesem Falle jenen, wo jemand mit den gestohlenen Effekten, mit blutigen Waffen, Instrumenten, mit Papieren oder andern Gegenstän-

Alles dieses läßt sich auch auf die genannten übrigen Hilfsbeamten, Maires, Adjunkten ꝛc. anwenden. Sie alle haben zwar in vorkommenden Fällen die initiative Einleitung, aber nur im Namen des k. Prokurators. Ihre Geschäfte beschränken sich blos auf eine polizeiliche Untersuchung, machen aber keine juristische aus, als welche allein dem Instruktionsrichter zukömmt. Sie, und namentlich die Friedensrichter, dürfen sich durchaus nicht etwa einer General-Inquisition anmassen, und unter diesem Vor-

---

den betroffen wird, welche vermuthen lassen, daß er der Urheber des Verbrechens sey, oder wenn bei dem Verdächtigen das gestohlene Gut, Schlüssel, Hämmer, Brechzangen und dergleichen Einbruchswerkzeuge gefunden werden, ohne daß er auf der Stelle nachweisen könnte, die bei ihm gefundenen Sachen rechtmäßig an sich gebracht zu haben; dann in dem Verbrechen einer begangenen Verfälschung, wenn bei dem Verdächtigen falsche Siegel, Briefe, Waagen, Gewicht u. dgl. vorgefunden werden.

f. Einleitung in die Wissenschaft Verbrecher zu entdeken, und den Händen der straffenden Gerechtigkeit zu überliefern. Eine philosophisch-juridische Abhandlung ohne Rüksicht auf spezielle Geseze. Frankfurt u. Leipzig 1806 in kl. 8.

A. d. V.

wande die Angeschuldigten sizen lassen, sondern sie dürfen nicht mehr thun, als was der Drang der Umstände erfordert, um die Spuren des Verbrechens nicht verlöschen zu lassen.

Ils ne tiennent, heißt es in dem Zirkularschreiben des Justizministers vom 29ten Dez. 1808, leur Compétence, en matiére criminelle, que de l'urgence et de la nécessité.

Die Friedensrichter können zwar vom Instruktionsrichter mit einzelnen Instruktions-Akten beauftragt werden; alsdann aber nehmen sie diese in der Eigenschaft als Instruktionsrichter vor.

Die königl. Prokuratoren *) sind vorzüglich von den Gesezen beauftragt, alle innerhalb

---

*) Unsere deutschen Fiskalate dürfen mit diesen k. General-Prokuratoren gar nicht verglichen werden. A. d. V.

s. *Manuel de la Gendarmerie, pag. 7. sq. à Paris.* 1810. Vergleichende Schilderung der Organisation der französ. Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere deutsche Staaten. Frankfurt u. Leipzig 1808 in 8. S. 181. f.

des Distrikts, in welchem sie ihr Amt verrichten, vorfallenden Verbrechen auszuforschen und zu verfolgen. In ihnen konzentriren sich gleichsam die Funktionen aller übrigen bisher genannten Beamten. Ihnen liegt es ob, die Maschine der gerichtl. Polizei in Bewegung zu sezen, und zu erhalten.

Durch sie wird der General-Prokurator des Kriminalhofes, und durch diesen der Justizminister von allen vorfallenden Verbrechen unverzüglich unterrichtet, und so kann von der höchsten Behörde herab sogleich jeder Mißbrauch erstikt, und in dem ganzen Geschäftsgange die nöthige Energie erhalten werden.

Die Geschäfte des k. Prokurators, als Polizeibeamter, theilen sich in zwei Zweige, nemlich in die, welche die Ausforschung der Verbrechen, und in die, welche die Verfolgung derselben betreffen.

Zu dem ersten Geschäftszweige gehört es, daß er die auf begangene Verbrechen Bezug habenden Denuntiationen und Klagen annimmt, daß er Verbrechen, die auf fri-

scher That entdekt werden, in Gewißheit sezt, und sich der Verbrecher versichert.

Die Verfolgung der Verbrecher bewirkt er dadurch, daß er die Untersuchung derselben bei dem Instruktions-Richter *) sowohl im Ganzen als im Einzelnen durch Requisitionen betreibt, und die vom Instruktions-Richter ausgehenden Verfügungen zur Ausführung bringt, oder bringen läßt.

Um seinen Maaßregeln Nachdruk zu verschaffen, ist der k. Prokurator befugt, die bewaffnete Macht unmittelbar zu seinem Beistande aufzufordern.

Die Protokolle, welche die Polizeibeamten zu fertigen haben, müssen nebst der Beschreibung des corporis delicti, und der Objekte, welche zum Beweise dienen, auch die Er-

*) Als die Anklagsjury in Frankreich aufgehoben wurden, erhielten die Direktoren die Benennung Instruktionsrichter, behielten übrigens ihre vorigen Geschäfte, und es wurde im Art. 55 — 58 des *Code d instruct. Crim.* verordnet, daß der vom Kaiser zu wählende Instruktionsrichter dieses Amt 3 Jahre versehe, nöthigen Falls ein zweiter beigeordnet, und unter die Aufsicht des General-Prokurators gestellt werden soll.

A. d. V.

klärungen, Anzeigen und Aufschlüße über das Verbrechen, die Urheber und Mitschuldigen derselben enthalten.

Hieher gehören vorzüglich die Protokolle über todt gefundene Menschen, wenn die Ursache des Todes unbekannt, gewaltthätig oder verdächtig ist; der beizuziehende Gerichtsarzt oder Wundarzt haben ihr Gutachten über die scheinbare Ursache des Todes abzugeben: sie konstatiren die Lage, in welcher der Leichnam gefunden worden ist, die Wunden, Kontusionen, und andere Anzeichen eines gewaltsamen Todes; der Polizeibeamte bezeichnet in seinem Protokoll alle materiellen Anzeichen, welche Aufschlüße über die Ursache des Todes und den Urheber desselben geben können; er vernimmt die Verwandten, Nachbarn, und Dienstleute des Verstorbenen, so wie diejenigen, welche vor seinem Tode um ihn waren, und führet ihre Erklärungen in dem Protokolle an. Der Leichnam darf in dergleichen Fällen erst nach der Schließung der Protokolle begraben werden.

Handelt es sich von einem Diebstahle und

Einbruch in ein Gebäude, so beschreibt der Polizeibeamte den Zustand, in welchem er den Ort, wo der Diebstahl geschehen ist, findet; er merkt die Spuren des Verbrechens und der Einbrüche, welche er wahrnimmt, an; findet er Werkzeuge, Leitern, Winden, Scheeren, oder andere Instrumente und Objekte, welche zum Einbruch gedienet haben, so macht er hievon im Protokoll Meldung, und sammelt solche als Beweisstüke; eben so sammelt er alle Effekten, welche zur Entdekung des Schuldigen dienen können. Er schreibt die Erklärungen der Bewohner des Hauses und der Nachbarn nieder, welche ihn über das Verbrechen, die Urheber desselben, und die Qualität und Quantität der gestohlenen Sachen Aufschlüße geben.

Sehr oft ist es zur Erforschung der Wahrheit nothwendig, Hausuntersuchungen anzustellen, 1) um die Papiere einer Person, welche eines Verbrechens verdächtig ist, zu untersuchen, wenn man vermuthet, daß man hierdurch Beweise oder Anzeigen erhalten werde, z. B. wenn von einer Verschwörung,

geheimen Machinationen gegen den Staat, von sträflichen Briefwechseln, und Komplotten, von betrügerischen Banquerouten rc. die Rede ist; 2) um die Werkstätte von falschen Münzern, die Orte der Zusammenkunft und Niederlage von Diebes = und Räuberbanden, die Attentate gegen die bürgl. Freiheit, die im Innern der Wohnungen begangenen Mordthaten rc. zu entdeken; 3) um Beweisstüke zu erhalten, als blutige Waffen, ermordeten Personen abgenommene Effekten, gestohlene Sachen, Brecheisen, Dietriche rc. rc. *)

Das erste, was ein Polizeibeamter bei einer Hausuntersuchung wegen eines Verbrechens zu thun hat, ist, zu verbiethen, daß vor dem Schluß des Protokolls sich Niemand aus dem Hause, oder dem Orte seiner Untersuchung entferne.

Die Verfolgung der Vergehen und Ver=

---

*) Keils vollständiges Handbuch für Maires und Adjunkten, für Polizeikommißäre, Munizipalräthe rc. Kölln im 10ten Jahre der Republik. Erste Abth. S. 305. f.

brechen muß die Lokalpolizei beschäftigen, bevor sie bei der kompetenten Gerichtsstelle anhängig gemacht werden. Dieses kann nur durch eine vorbereitende Untersuchung geschehen, welche, wie ich bereits bemerkt habe, keinen andern Zwek hat, als die Existenz eines Verbrechens zu verlässigen, die vorübergehenden Beweise aufzunehmen, die Lokal-Anzeigen und Nachrichten zu sammeln, welche den Thäter angeben, oder zu seiner Entdekung beitragen können, und die Natur des Verbrechens, und das Gericht zu bestimmen, vor welches der Angeschuldigte gebracht werden soll.

Daher folgt, daß die informativen Polizei-Protokolle enthalten müssen:

1) Eine genaue Beschreibung des *corpus delicti* mit allen seinen Umständen, der Zeit und des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, so wie alles, was zur Ueberweisung oder Lossprechung des Beschuldigten dienen kann.

2) Die Beweisstüke und Effekten, welche man am Orte des Verbrechens bei vorge-

nommener Visitation vorgefunden hat.

3) Die Erklärungen der Personen, welche Aufklärung über die Thatsache und über den Angeschuldigten gegeben haben. —

Nicht mit einem erzählenden Polizei-Anschreiben an den Kriminalrichter, sondern mittelst Ueberlieferung des Verbrechers und Uebersendung der Informativ-Protokolle soll sich der Polizeibeamte seiner Pflicht entledigen.

Wer anderst verfährt, *) handelt unge-

*) Auf ein vages Privatschreiben einer obgleich angesehenen Person — auf eine unbestimmte Anzeige soll niemand arretirt werden: er seye denn ein Vagant, oder der Polizei ohnehin verdächtig. — Bei einer verkehrten Prozedur greift die Polizei nach einem angeblichen Verbrecher, ohne daß ihr noch ein Verbrechen zuverlässig bekannt ist; das heißt, sie zaumt das Polizeipferd von hinten auf, und sündiget selbst gegen die persönl. Sicherheitspolizei, indem sie eine Person, ohne eines Verbrechens versichert zu seyn, gesezwidrig ihrer bürgl. Freiheit beraubt, und nach längst verworfener alter Polizeipraxis handelt. —

Glücklich der Staat, welcher nach konstitutionellen und organischen Edikten und Gesezen regiert wird: hier findet jeder Bürger gegen willkührliche Verhaftnehmung und Ueberlieferung an

recht, und giebt den obangeführten §§. 40. u. 89. eine schiefe Deutung, ist kein Freund der Polizei — kein Freund der Wahrheit. *) und noch weniger ein humaner und rechtlicher Polizeibeamter. So lang wenigstens ein künftiges Gesez, oder das noch zu erwartende neue Gesezbuch über Verbrechen und Strafen, und eine Polizei-Gerichtsordnung den vorliegenden Anstand über den Buchstaben und den Geist der k. baierischen Verordnung vom 24ten September 1808 nicht entscheidet, werde ich mich *in praxi* nach meinen aufgestellten Grundsäzen benehmen, und genau an den Geist des Gesezes

---

den peinlichen Richter, ja sogar gegen arbiträrische Polizei-Untersuchung, gegen den Ausbruch des hizigen Temperaments des Polizeibeamtens, und gegen leidenschaftl. Anzeige und verfängliche Berichte Schuz. — A. d. V.

*) Die Polizei ist, wie die Wahrheit, weder hier noch da. — Sie ist, wie die Gottheit und das Licht, worinn sie wohnt, allenthalben. Ihr Tempel ist die Natur und der Staat. Wer nur fühlen, und seine Gefühle zu Gedanken erhöhen, seine Gedanken in ein Ganzes zusammenfassen — wer von dem Geiste der Geseze durchdrungen nach seinen Amtspflichten unaufgefordert han-

halten, welcher allein die Grundlage eines legalen Verfahrens in Polizei- und Kriminalsachen seyn darf, bis die Geseze bestimmtere Vorschrift geben.

Die große Thätigkeit und Sorgfalt (sagt Hr. Hofrath und Professor Butte in der unten angeführten Schrift S. 100.) für eine dem Zeitbedürfniß angemessene Legislation läßt hoffen, daß demnächst ein eigener Polizeikodex (eine neue Landordnung) erscheinen werde.

---

deln, und schnell wirken kann, der ist der unsichtbaren Göttin Priester, ihr Zeuge, ihr Organ. Sie ist zurükhaltend, ohne zu kokettiren; keinem offenbart sie sich ganz; mancher sieht sie nur stükweise — sehr viele nur von hinten, oder nur den Saum ihres Gewandes aus einem andern Punkte, in einem andern Lichte. Jeder nennt, bezeichnet und beschreibt sie nach seiner Ansicht: er denkt hin und her, ihre Eigenschaft zu ergründen, und die Frau Schwägerin der Politik näher kennen zu lernen. Vergebliche Mühe! Sie bleibt unergründlich. Es giebt und soll kein deutsches Wort geben, wie Hr. Hofrath Butte in seiner Skizze der Polizeilehre S. 5. sich ausdrükt, welches genau bezeichne, was man mit dem Worte Polizei bezeichnen wollte. — In der Benennung „Landesordnung" liegt der Nachdruk auf dem ersten Worte. — A. d. V.

Möge er genaue Grenzen ziehen, und das ewige Gesez von den wandelbaren Verordnungen scheiden.

Die Wechselwirkung der Polizei- und Kriminalbehörden wird sich immer in folgenden Momenten äussern:

1) Die Polizei spürt den verborgenen Verbrechen nach, und bietet alle Sorgfalt auf, derselben habhaft zu werden, und sie fest zu bewahren.

2) Sie macht die öffentliche Anklägerin. Der stets wachenden Polizei kömmt jede Rechtsverlezung gar leicht zur Kunde: ihr liegt die Pflicht ob, das Kriminalgericht hievon zu benachrichten.

3) Sie macht die getreue Gehilfin bei der Sammlung der allgemeinen Indicien.

4) Bei kriminellen Untersuchungen zeigt sich die Thätigkeit der Polizei auch noch in verschiedenen andern eigenmächtig getroffenen Anstalten. Sie sorgt zuvörderst, daß das Verbrechen keine, oder doch so wenig, als immer möglich, schädliche Wirkungen äussere.

Sie veranstaltet Streifzüge, Visitationen u. s. w. *)

5) Wenn die Polizei einen Verdächtigen aufgegriffen, und aus vorläufiger Untersuchung sich ergiebt, daß derselbe wirklich ein Verbrecher sey, hat sie ihn unverzüglich dem Kriminalrichter zu übergeben.

---

*) Wie müssen Verbrecher verfolgt werden? s. Meine Studien und Launen von der Polizei. Neuburg 1811 S. 96. f.

Wenn Jemand ein rein militärisches Verbrechen begeht, z. B. wenn Jemand sich an einer Patrouille vergreift, einen Wachposten mißhandelt u. dgl. m., so hat die militärische Behörde sein Verbrechen zu untersuchen, abzuurtheilen, und zu bestrafen. Die Patrouille hat das Recht, ihn auf der Stelle zu ergreiffen, den Flüchtigen zu verfolgen, und in allen öffentlichen Häusern aufzusuchen. In Privathäusern darf sie aber aus eigener Macht keine Nachsuchung vornehmen. — In Frankreich, Westphalen, und in mehreren neu organisirten Staaten ist keiner bewaffneten Macht erlaubt, ohne gehörig requirirt, oder um dringende Hilfe angerufen zu seyn, in ein Privathaus zur Nachtzeit einzutretten.

In der französischen Verordnung vom 28ten Germinal 6ten Jahrs heißt es ausdrüklich:

Art. 129. Die Glieder der National-Gensdarmerie sind berechtiget, die Wirthshäuser, Schenken, und andere dem Publikum offen stehende Häuser zu visitiren, selbst zur Nachtzeit,

6) Dieser braucht bei der Exekution seiner Urtheile fast immer den Arm der Polizei; abgesehen davon, daß diese während derselben noch die besondere Funktion habe, die gehörige Ordnung allenthalben zu erhalten.

7) Das Kriminal-Gericht hat die gefährlichen Verbrecher nach ausgestandener Stra-

---

bis zur Stunde, wo gedachte Häuser zufolge der Polizei-Ordnung geschlossen seyn müßen, um diejenigen Personen daselbst aufzusuchen, von denen sie das Signalement haben, oder deren Arretirung durch die befugte Gewalt (*autorité competente*) wird befohlen worden seyn. —

Art. 131. Da das Haus eines jeden Bürgers während der Nacht eine unverlezbare Freistätte (*un asile inviolable*) ist, so soll die National-Gendarmerie des Nachts nur im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder einer aus dem Innern des Hauses kommenden Reklamation sich hineinbegeben dürfen

Sie darf bei Tage in den Fällen und Formen, welche die Geseze bestimmen, die Befehle der konstituirten Gewalten vollziehen.

Sie darf in dem Hause eines Bürgers, in welches sie vermuthet, daß ein Straffälliger sich hingeflüchtet, keine Nachsuchung anstellen, ohne einen besonderen Befehl des kompetenten gerichtl. Polizeibeamten aufweisen zu können: aber das Haus darf sie umringen, oder es bewachen, bis der Befehl ausgefertiget ist. —

Wie es bei uns mit den Hausvisitationen ge-

se unter die Aufsicht der Polizei stellen zu lassen; zu diesem Behufe ist es nöthig, daß diese durch jenes nicht nur von der äusseren und inneren Beschaffenheit des Subjekts, sondern auch von der Natur des Verbrechens in Kenntniß gesezt, und zugleich auf

---

halten wird, ist ohnehin bekannt; man vergleiche, was Hr. Professor Dokt. Harl in seinem Handbuche der Polizei-Wissenschaft §. 211. u. f. vorträgt.

Im Königreiche Baiern werden die *delicta pure militaria* durch die militärische Behörde allein abgeurtheilt. Jedoch giebt eine fürtrefliche allerhöchste Verordnung vom 22. Febr. 1798, welche dem humanen Geist der Regierung ganz entspricht, (in der Mayer'schen Generalien-Sammlung Band 6. S. 168.) die bestimmte Vorschrift:

„Daß bei Aburtheilung derlei Verbrechen keine andere, als sonst bürgerliche, nach den Landesgesezen bekannte und anwendbare Strafen anerkennt werden sollen, und diesem zufolge Niemand von Civilpersonen mit Stokstreichen oder mit Spizruthenführen, in keinem Falle abzustrafen sey."

Stokstreiche, Geige, spanischer Mantel u. dgl. sind durch die k. Verordnung vom 24ten Sept. 1808 §. 91. bei den Polizeibehörden ganz abgeschafft; s. meine Polizeipraxis S. 28. Landshut 1811: der Polizeidiener, welcher ausser dem Nothfall mit dem Stok zuschlägt, handelt gegen seine Pflichten, und wird strafbar.

A. d. V.

die Umstände aufmerksam gemacht werde; wegen welcher die Gefährlichkeit des Verbrechers sich besonders bewährte, und vielleicht auch in die Zukunft noch zu fürchten seyn könnte.

Es erhellt indessen aus diesen Momenten,*) daß hier bei der Wechselwirkung der beiden Behörden keine nachtheilige Grenzüberschreitung Statt habe; denn alles, was z. B. die Polizei in Bezug auf kriminelle Handlung auch unternimmt, thut sie nicht als Richterin, sondern als administrative Behörde, gemäß ihrer anderweitig aufhabenden Pflichten, weil ihr Geschäftskreis sich nicht blos über Beurtheilung unerlaubter Handlungen erstrekt, sondern auch die öffentliche Aufsicht umfaßt, und sie also die rechtswidrigen Handlungen in verschiedener Beziehung interessiren können.

Nur durch die vortreffliche neuere Organisation der Gerichte im Königreiche West-

*) s. Reber über den Begriff von Verbrechen und Vergehen, und deren rechtliche Folgen. Landshut 1811 gr. 8. S. 45. f.

phalen, durch die dadurch geschehene Abschaffung der Patrimonialgerichte, und durch die Thätigkeit geübter Polizeibeamten war es möglich, das Uebel der berüchtigten niederländischen, und Mersener Räuberbande auszurotten. *)

Lange und verheerende Kriege, sagt ein neuerer Schriftsteller, **) schlugen in den leztern Zeiten unserm Vaterlande viele noch tief blutende Wunden. Unter diese kann nun vorzüglich die stets sich vergrössernde Anzahl von Kriminal-Verbrechern gerechnet werden.

Dieses Uebel greift, nach jedem geendigten Kriege, besonders dann zerstörend um sich, wenn mangelhafte Kriminalgeseze, zwekwidrig organisirte Strafgefängnisse, Mangel an Arbeits- uud Versorgungshäusern, unthätige, ihrem Fache nicht gewachsene Polizeibeamte ihm, statt Grenzen zu sezen, nicht selten die fruchtbarste Nahrung verschaffen. —

---

*) s. Westph. Moniteur. Beilage 243. vom J. 1811.

**) s. Des Hrn. Bar. v. Wevelds freimüthige Gedanken über die Verminderung der Kriminal-Verbrechen. München 1810 in der Vorrede.

Die traurigen Resultate einer gelähmten oder kraftlosen Sicherheitspolizei aufzuzählen, liegt dermal ausser meinem Beruf. — Daß die Lokalpolizei überhaupt in Beziehung auf die öffentl. Sicherheit keine Fortschritte im verflossenen Jahre gemacht, und wenige Verbrechen verhindert habe, scheint man ihr aus dem k. Regierungsblatte zum Vorwurf zu machen, da in einem Kreise allein über 4000 Kriminalsachen im verwichenen Jahre abgefertiget wurden. Wie, sagt man mir, wie könnte diese Anzahl in einem Kreise so groß seyn, wenn die Polizei thätig gewesen wäre? — Wie, ist meine Antwort, ruhen alle Verhinderungsmittel in der Hand der Polizei? Die Finanzquellen, sagt ein Ungenannter, ohne welche in der Polizei, selbst in der Regierung überhaupt, keine Fortschritte möglich sind, wurden durch die Kriegsdrangsalen, durch die große Handelssperre mit ihren kometartigen Nachschweifen, und durch die hieraus erfolgende Stokung aller Geschäfte erschöpft, und die vollkommensten Ideale der Staatskunst — die besten Pläne zur

Verbesserung der Polizei = Anstalten bleiben jezt unausführbar, selbst die gekrönten Preisschriften über die Frage: „welche sind die besten Sicherheitsmittel?" würden dermal ohne Wirkung seyn. Was im Gange der Zeit liegt, kann die Polizei nicht zurükweisen. — Hat sie aus Mangel der erforderlichen Staatsanstalten nicht einmal die Mittel und Macht, dem entlassenen Sträfling das nöthige Unterkommen zu verschaffen, und wird nicht in jedem Kreise ein Arbeitshaus errichtet, so gehört die Sorge der Lokalpolizei für die Erwerbsquelle der einheimischen abgestraften Verbrecher nicht mehr unter die allgemeinen Sicherheitsmaasregeln, sondern unter die frommen Wünsche der Lokalpolizei, welche nur eine weise Regierung erhören und gewähren kann.

Wenn auch die Lokalpolizei im Allgemeinen noch nicht auf dem hohen Standpunkte steht, auf dem sie seyn sollte, so verdient sie doch gewiß nicht den Vorwurf der mangelhaften Einrichtung der Gefängniße, der Straforte, der überhand nehmenden öffent=

lichen Unsicherheit, der unzureichenden Sicherheits-Anstalten, der Nachläßigkeit mancher Polizeibeamten und ihrer Subalternen, der Unzulänglichkeit der Polizeikasse, um in dringenden Fällen mit Belohnungen wirken, und andere zwekmäßige Auslagen bestreiten zu können u. s. w. *) Die Erfahrung lehrt, daß noch manche Lokalpolizei sogar an den wesentlichen Geistesbedürfnissen Mangel leidet, indem ihr die Ausgaben für Anschaffung unentbehrlicher Polizeiblätter und literärischer Schriften erschwert werden. Es ist ein Fehler in der Polizei, sagt man, daß sie über ihre geringe Sportel-Einnahme, und über die von der Regierung bestimmte Regiegelder, eine mit vielen Formalitäten und Zeitverlust verbundene Rechnung in duplo jährlich stellen, und die geringste Ausgabe von Portoauslagen mit Couverten bescheini-

---

*) Wer kann glauben, daß einem Rechnungs-Revisor beifallen sollte, das künftige literärische Wissen und Fortschreiten der Polizei mit dem Zeitgeiste, auf das einzige Staatsblatt zu beschränken, und die beliebte Polizeifama ꝛc. aus der Rechnung zu streichen? A. d. V.

gen soll, als wenn sie mehrere Tausende zu verrechnen hätte, und die Polizei an sich je eine Finanzquelle seyn könnte! — Die richtige Verwendung von beiden Einnahmen erfährt die Regierung durch die Quartals-Tabellen, Quartals- und Jahrsberichte, und Ausweisung der bezahlten ständigen Ausgaben. In Frankreich, in Westphalen ꝛc. ist ausser dem Präfekten kein Lokalpolizeibeamter rechnungspflichtig. Die eingehenden Sporteln werden wie die Taxen alle 14 Tage an den Receveur ausgeliefert, und die Lokalpolizei hat sich mit Buchhalterei-Rechnung gar nicht zu befassen, sondern ihrem Amte allein abzuwarten.

Sie darf ihren forschenden Geist nicht durch Ziffern und Formen abstumpfen; sich nicht mit fremden Arbeiten abgeben; die Zeit unnüz verlieren, oder gar anfragen: ob dieses oder jenes erschienene praktische Werk angeschafft, der Registratur eine solide und die Geschäfte erleichternde Einrichtung gegeben, und von dem giftigen Staube halbvermoderter Akten gereiniget werden dürfe? Sie

ist in keine Rechnungsformen eingezwängt, kann auch daher durch eine gezifferte Schnürbrust nie verkrüppelt werden. Sie trägt kein bunt-schäkichtes Lappenkleid. Sartin und Lenoir haben auch niemals behauptet, daß der Polizeibeamte auch ein rechnungsverständiger Mann (homo omnibus numeris absolutus) und an die oft wechselnden tabellarischen Rechnungsformen und Formalitäten, wie der erste Rentbeamte, gebunden seyn müsse. Die Einheit des Geschäftsgangs bei der französischen und westphälischen Polizei bestehet nicht in Ziffern. Selbstständigkeit, Unabhängigkeit von der Finanz, und öfters gemeinschaftl. Wirken zum Zweke liegen in ihrem Karakter und ihren Handlungen. Sie macht keine Geschäfte frohnweise für höhere Stellen und Behörden. Sie tritt nicht aus dem ihr in der Konstitution des Reichs und in den organischen Gesezen vorgezeichnetem Wirkungskreise. Geschieht es zuweilen, so wird sie bald von dem Präfekten, bald von dem k. Prokurator in ihre Schranken zurükgewiesen. —

Wo die Polizei nicht selbstständig ist — wo sie selbst im Innern des Staats noch von so vielen verkannt wird — wo sie durch täglichen Kampf mit Hindernissen abgemattet so oft von einer Ohnmacht in die andere fällt, daß eine tödtliche Lethargie ihr das Leben rauben könnte, da sind von ihr keine Fortschritte zu erwarten. Wie, soll der Patriot, und der Freund der Polizei hiezu stillschweigen? — Nein, das darf er nicht. Vaterlandsliebe ist Schwäche, sobald man nicht Muth genug hat *) unter einer weisen und humanen Regierung verkannte Wahrheiten laut vorzutragen.

Lasse man nur die Lokalpolizei bei ihren Amtsgeschäften, bei ihrem Berufe — werde sie nie als Staatskameleon betrachtet — von keiner Stelle zu fremdartigen Arbeiten, zu Frohndiensten — aufgefordert, — so werden

*) Nur im Kapitol zu Rom schnatterten die Gänse, und Männer schwiegen zu einer Zeit, wo sie hätten sprechen und handeln sollen.

A. d. V.

ihre Fortschritte nicht zu verkennen seyn, obgleich der Mangel eines Polizeigesezbuches und einer vollständigen Instruktion (réglement de police administrative) dieselben noch erschweren dürften.

Wer kann aber mehr thun, als seine Kräften vermögen, Zeit und Umstände, Staats- und Landesorganismus zulassen?

Manche Lokalpolizei darf sich bei ihrem wenigen Personale und bei der Fortdauer ihrer unpolizeilichen Arbeiten auch im neuen Jahre glüklich schäzen, wenn sie in ihrem Berufe keine Rükschritte macht, und kein Amtsgeschäft im Rükstande beläßt. Sie wird aber zuverläßig merkliche Fortschritte machen, wenn einmal die Munizipalitätsräthe eingeführt, das Gendarmeriekorps organisirt, die Justiz von der Polizei auf dem Lande ganz getrennt, und dieser die lästige Rechnungsstellung abgenommen seyn wird. Dann werden die Polizeibehörden Zeit gewinnen, im harmonischen Einklange zu arbeiten, und auf den Staatszwek mit patriotischem Eifer und vereinigten Kräften zu

wirken. Allgemeine Sicherheit wird zur Tagesordnung kommen, und keine Auswürflinge auswärtiger Räuberbanden werden den vaterländischen Boden, ohne erkennt und ergriffen zu werden, betretten können. Das ist mein Wunsch zum neuen Jahr.

Der Verfasser.

Nachlese.

Die Polizei in den Städten mag noch so thätig seyn, so wird sie ohne höheren Beistand, und ohne Konsolidirung einer dauerhaften Grenz = und Landpolizei nicht zum Zwek gelangen. Daher kann ihr auch der häufige Zusammenlauf von Stekbriefen über Mord, Raub und Diebereien nicht als Hausforderung gelten. Ihr darf auch die Schuld nicht beigemessen werden, wenn Diebes = und Räuberbanden, die sich vom Rhein bis an die unterste Donau, und von der Oder bis an Niederrhein zu erstreken scheinen, nicht nur dem Landmanne, sondern auch dem Stadtbewohner eben so gefährlich werden, wie einst die Räuberhorden nach dem siebenjährigen Kriege.

In den weitschichtigen Landgerichtsbezirken, besonders in Gebirgen, Wald = und Grenzgegenden wird es immer schwer fallen, mit 6 oder 8 Kordonisten, wovon 2 im Haupt orte des Landgerichts zum täglichen Dienste

fast unentbehrlich sind, die Landessicherheit zu behaüpten. So lange aber die Polizei auf dem Lande mit jener in den Städten keinen gleichen Schritt halten kann, muß nach und nach auch die Sicherheit in den Städten, in welche sich das verdächtige Gesindel aus dem Lande hineinschleichen wird, gefährdet werden.

Es kann keine Feder beschreiben, wie seit den lezteren Kriegsjahren die Zahl der arbeitslosen — demoralisirten Menschen, Bettler, Vaganten, Diebe, Räuber und Mörder sich so auffallend vermehret hat: selbst Geistliche wurden Mörder. — Nach öffentlichen Nachrichten, Anzeigen, Warnungen und Stekbriefen, deren Zirkulation und Abschreiben fast täglich einen Polizeidiener beschäftiget, hat die Zahl der Diebe so über Hand genommen, daß in mancher Gegend nicht blos der Gutsbesizer und der Staatsdiener, welcher eine öffentliche Kasse zu verwalten hat, sondern beinahe ein jeder Hausbesizer, der noch etwas zu verlieren hat, sein Haus wie eine in Belagerungsstand erklärte

Festung zu verwahren besorgt ist.

Man darf also wohl mit Recht die Ursachen der fast in allen deutschen Staaten zunehmenden Unsicherheit mit den angesehensten Polizei-Geschäftsmännern Herrn Regierungsrath Crome in Giesen, und mit dem Verfasser der allgemeinen Polizeiblätter, sowohl in den nothwendigen Folgen des kaum erloschenen Kriegsfeuers, das die Ausübung strenger Maasregeln aller Orten hinderte, als im Mangel an Gleichförmigkeit der erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln verschiedener Staaten — als im Mangel an Verbindung und Zusammenwirkung der Polizeibehörden — hinlänglicher Verwahrungs-Arbeits-und Zuchthäuser, und in der Vereinigung der Justiz-und Polizei-Ressorten auf dem Lande — und in der großen Ausdehnung der Landgerichte suchen.

Unter die Hauptübel der allgemeinen Sicherheits-Polizei, welche praktisch noch auf keiner Universität, wie ehmals die Reichspraxis, gelehrt wird, werden mit Recht folgende Hindernisse gezählt:

1. Die Leichtigkeit, mit welcher Pässe, Wanderbüchgen und Wanderpässe, als Surrogat von Reisepässen, nicht selten an Fremde ertheilt, und diese dadurch der polizeilichen Aufsicht und ihrem Vaterlande oft auf mehrere Jahre entzogen werden. Ist der Paß, oder das Wanderbüchgen meistens der einzige Barometer für Polizeibeamte zur Beurtheilung der Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit fremder Personen, so sollte auch in den ausgestellten einheimischen Päßen und Wanderbüchgen bemerkt werden, daß sie mit regelmäßigen von dieser oder jener Behörde unterzeichneten Reisepäßen, Kundschaften oder Wanderungs-Lizenzen ins Reich getretten, zugleich auch das Datum von dem mitgebrachten und hinterlegten vaterländischen Passe rc. angesprochen werden. — So lang dieses nicht geschieht, und keine Gleichförmigkeit bei Ertheilung der Pässe in den rheinischen Bundesstaaten eingeführt ist, und die Kundschaften nicht allgemein abgeschafft werden, worauf der k. k. französische Gesandte in Frankfurt in seinem Schreiben an die Sou-

veräne des rheinischen Bundes am 17ten März 1808 schon angetragen hat, ist es dem geübtesten Polizeibeamten, wenn er auch nebst der Polizeifama die Staatsblätter von allen Bundesstaaten und deren Paßverordnungen durchgelesen hat, platterdings unmöglich, dieselben mit Zuverläßigkeit zu verifiziren, und das gewöhnliche Visiren, mit der angenommenen Formel „Paßirt N. den &c." wird leicht ein Schuzbrief für den Schurken, Dieb, Spion und Betrüger, wie für den ehrlichen Mann. —

2. Die Unvollständigkeit der Paß-*Bureaux*. Junge Leute, welche die Polizei weder nach den organischen Gesezen, noch praktisch studirt haben, noch Wappen-Kenntniße besizen, sollen keine Päße beurtheilen und verifiziren.

3. Die Unbestimmtheit in der Ausfertigung, und die Langsamkeit in der Beförderung der Stekbriefe durch Frohnboten von Ort zu Ort. Die Erfahrung lehrt, daß Stekbriefe, welche durch eine reitende Ordonnanz in einem Tage füglich an ihren

Bestimmungsorte hätten einlangen können, erst in der sechsten Woche a Dato der Ausfertigung eingetroffen sind.

Durch diesen auffallenden Schnekengang gewinnt der Verbrecher Zeit, der Gerechtigkeit zu entgehen, und der thätigsten Polizei wird die Aufsuchung und Ergreiffung desselben sehr erschwert, und, man darf es sagen, unmöglich gemacht.

4. Die finstere, auf unser Zeitalter nicht mehr passende Karolina, und der Gang der Kriminaljustiz. Schon längst hat die Polizeifama, und das gemeinnüzige Justiz- und Polizeiblatt der Deutschen, Jena 1810 St. 15. behauptet, daß auch in Ansehung der Kriminaljustiz mehr als je solche Einrichtungen getroffen werden dürften, durch welche der Zwek derselben mit Gewißheit, und vollständig erreicht würde.

5. Unerfahrenheit der Thorschreiber, Rottmeister, Wirthe ꝛc. im Lesen und Schreiben. Mancher derselben versteht sich besser zum Stok und Glas, als zur Feder; versteht nicht jeden deutschen Dialekt, fremde

Sprache gar nicht, wie kann also das Fremdenbuch, der Thorrapport ꝛc. richtig und vollständig seyn? — Von Pässen und Stekbriefen, und deren Eintrag in die vorgeschriebenen Bücher hier kein Wort.

6. Ungewißheit der Postpolizei. Ob die Postämter, als Staatssicherheits-Anstalt betrachtet, die in der Nacht ankommenden Fremden nur dann weiter befördern, wenn sie ihnen den Reisepaß, aus welchem sie den Bestimmungsort der Reisenden ersehen sollten, vorgezeigt haben, wird der Lokalpolizei nicht bekannt. Die Postpolizei ist eine ganz eigene Branche — eigene Sache. —

7. Mangelhafte Einrichtung mancher Straforte und Gefängniße, da noch mancher Verbrecher entwischt, und der Zwek der Strafe nicht vollkommen erreicht wird.

8. Mangel an Sorge für das Unterkommen und Betragen einheimischer Verbrecher nach überstandener Strafe. s. oben S. 44.

9. Drang der Zeit, Juden- Christen- und Leihhauswucher. Bei dem gänzlichen Abgange der Hilfskassen, indem kein Anlehen

zu 3 pct. bei frommen Stiftungen — Kirchenpflegern ꝛc. mehr zu haben ist, — bei dem allgemein eingeführten hohen Zinnsfuß, den sogar die Leihhäuser zum Unglük der Bürger zu benüzen wissen, — bei dem Verfall des Güterwerths, des öffentlichen und Privatkredits, ist es gleichviel, ob der dürftige Güterbesizer sich in die Arme des Juden oder des Christen wirft: er muß das Opfer des Wuchers werden, und mit seiner Familie allmählig zu Grunde gehen. Kann er in den ersten zwei — drei Jahren die schweren Zinnsen nicht mehr bezahlen, so muß er seine Güter entweder freiwillig versteigern, oder sich die gerechtliche Zwangversteigerung in einem Staate gefallen lassen, wo den Unterthanen kein allgemeines Moratorium auf einige Jahre, wie in Preußen, ertheilt worden ist, um sich nach ausgestandenen schweren Kriegsjahren fördersamst erholen zu können. —

10. Zu strenge Justizpflege nach so unseligen, den siebenjährigen Krieg weit übertreffenden Drangsalen, Verfall der Güter,

Vergantungen ohne Zahl, Sturz vieler Familien u. s. w. — Die Feilbietung so vieler Realitäten und Güter der Privaten, die häufigen Gantproklamen, womit die öffentl. Blätter angefüllt sind, zeigen, wie viele Familien seit einem Jahre in Armuth geriethen; und die wiederholten gerichtl. Ausschreibungen selbst der Rentämter und Stiftungsadministrationen beweisen, wie sehr sich das baare Geld verlohren hat, und die Konkurrenz um Landeigenthum und Gewerbe gesunken ist. Es wird dringende Nothwendigkeit, dem Elende der Menschheit, dem Juden- Christen- und Pfandhauswucher *) zu steuern, und dem Bürger und Landmann durch ein allgemeines Moratorium auf we-

---

*) Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß ein Leihhaus den Unternehmern nach Abzug aller Kosten und Auslagen reine 11 und 3/4 oder mit Einschluß derselben 20 p. C. in Summe, in einem Jahre ertragen hat. — Sind diese Zinnsen nicht übertrieben, und darf man nicht wünschen, daß die Leihhäuser mit dem Armenfond, wie in Frankreich, vereiniget, und keine Privatleihhäuser mehr geduldet, oder gar privilegirt werden möchten? — A. d. V.

nigstens zwei Jahre aufzuhelfen. Nur in dessen Wohlstand ist das Leben und Seligkeit des Staats, und in seinem Verfalle und Untergang liegt Tod und Auflösung aller Staaten. Ihre Existenz ist nur prekär, und sie können nur dann emporsteigen, wenn der bürgerlich = und ländliche Wohlstand über das Maximum aller Steuern und Abgaben erhaben, mit den gemässigten Staatsbedürfnissen wenigstens balancirt. —

11. Stokung der Gewerbe, des Handels, Nahrungslosigkeit, Mangel an baarem Gelde, jährliche Lasten u. dgl.

12. Irreligiosität und Sittenlosigkeit. — Verfall des geistlichen Standes; üppige und verdorbene Dienstboten 2c.

13. Ueberbevölkerung der Taglöhner, Juden und anderer Landbewohner, die keinen ständigen Nahrungszweig nachweisen können, und daher meistens abwesend sind.

14. Unzureichende Grenzsicherheitsanstalten gegen die bestehenden Räuberbanden. — Der Krieg ist nicht so fürchterlich durch den Menschenverlust, welchen er den Ländern zu-

zieht, als durch die Gesezlosigkeit, welche in Ländern einreißt, wo sich dessen Schauspiel eröffnet. Was seit Jahrtausenden gesammelt ist, wird in einem Tage auf die wildeste, brutaleste und nuzloseste Weise zerstört. Kein Mensch ist seiner Habe einen Augenblik sicher: ohne Gesez und ohne Regel, nimmt, zerstört, vernichtet der muthwillige oder bedrängte Feind oder Freund alles, was er findet. Der Muth zu Unternehmungen wird erdrükt, alle Gewerbe gerathen in Stokung, die Verzweiflung bemächtiget sich aller Stände, und wo die Kriegsfurie wüthet, da verläßt sie Armuth, Jammer und Elend. —

Gegen dieses schrekliche Uebel hat die Staatspolizei keine Mittel; denn der Krieg sezt sie selbst ausser Thätigkeit, oder benimmt ihr alle Kraft.

Leichter wird es ihr, bemerkt ganz richtig der Verfasser des Artikels Polizei in Krüniß's Encyclopädie 144. Thl. S. 305. 1810, das Gesindel zu entfernen, welches das Privateigenthum in Friedenszeiten durch

Diebstahl, Raub, Betrug u. s. w. unsicher macht. Sie verräth ihre Unvollkommenheit im höchsten Grade, wenn sie nicht einmal im Stande ist, das Entstehen von Diebes- und Räuberbanden zu verhüten, gewaltsame Einbrüche einzelner Räuber zu verhindern, oder Gewerbe nicht aufkommen zu lassen, welche für die Sicherheit des Privateigenthums nachtheilig sind. Die Mittel dagegen sind allgemein bekannt. Eben so kann die Polizei dem Leichtsinn und der Fahrlässigkeit, wodurch fremden Eigenthum leicht großer Schaden zugefügt werden kann, manche allgemein zu billigende Schranken setzen. Die Lehrbücher der Polizei *) geben

---

*) s. Harls vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, §. 245. — 266. S. 341 f., und den Kameral-Korrespondenten vom Jahre 1808, 1809 u. 1810.

Zur Nachahmung verdienen die Anstalten empfohlen zu werden, die der Hr. Präfekt des Departements von Donnersberg in Frankreich am 11. August 1809 (in Bodmanns *Code de police administrative* 2. Thl. S. 416. Mainz 1810 in 8.) gegen die Diebe und Gauner, und besonders gegen die Diebstähle mit Einbruch angeordnet hat.
A. d. V.

sowohl die Uebel, als die öffentlichen Mittel dagegen vollständig genug an.

Möchten diese Mittel allgemein ergriffen, alle Hindernisse der Polizei beseitiget, und den räuberischen Einbrüchen in Städten und auf dem Lande bald abgeholfen werden! Leistet die Polizei diesen schweren Dienst dem Staate und der Menschheit, so verdient sie gewiß nicht nur alle Achtung, sondern auch ein

Monumentum aere perennius.

Der Verfasser.

7

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neujahrgeschenk für Polizei Beamte

Neuburg a. d. D. 1812

Pol.civ. 103
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767037-0